

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Abgabengesetz für das Jahr 1800 (Juni 1800 - Juni 1801),
angenommen vom gesetzgebenden Rath in der Sitzung vom 13. Dec.
1800
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 16 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 25 Frimäre IX.

Abgabengesetz für das Jahr 1800 (Juni 1800 — Juni 1801), angenommen vom gesetzgebenden Rath in der Sitzung vom 13. Dec. 1800.

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollziehungsrath vom 8ten December 1800 und nach angehörtem Vortrag seiner staatswirthschaftlichen Commission, hat das ihm von dem Vollziehungs-Rath zu Bestreitung der Bedürfnisse für das Jahr 1800, das ist für die Zeit vom 1. Juni 1800 bis zum 31. May 1801 vorgeschlagne in nachstehenden Artikeln bestehende Aufgabensystem in seinem ganzen Inhalt angenommen, und hat demnach dann derselbe bis auf erfolgende gesetzliche Abänderung — verordnet:

Grundsteuer.

Art. 1. Es wird eine Grund- oder direkte Steuer auf alle Liegenschaften in Helvetien, sie mögen in Grundstücken oder in Gebäuden bestehen, gelegt werden.

2. Diese Steuer wird von dem Capitalwerth der Liegenschaften erhoben.

Bei Bestimmung dieses Capitalwerths werden die Kaufpreise der innert einer festzusetzenden Anzahl von Jahren geschehenen Käufe, zur Hauptgrundlage genommen werden.

3. Die Grundsteuer ist für das Jahr 1800 zwey vom Tausend auf dem Capitalwerth der Liegenschaften ohne Abzug der Schulden; von Schulden aber, wo für Liegenschaften unterpfändlich verhaftet wären, soll der Gläubiger dem Schuldner bey Entrichtung des Zinses 2 vom 1000 von dem Capitalwerth seiner versicherten Schuld vergüten.

Stempel- und Visa-Gebühr.

4. Es sollen auf Stempelpapier geschrieben werden, alle Acten, Documente oder Zeugnisse aller Art, die vor Recht einige Gültigkeit haben, oder einer öffentlichen Behörde oder einzelnen Beamten vorgewiesen werden sollen, mit Ausnahme jedoch der im §. 9 vermeldten Gegenstände.

5. Das gemeine Stempelpapier soll in nachfolgenden Preisen verkauft werden:

Das einfache Octavblatt zu 3 Rappen.

Das einfache Folioblatt zu 1 Baken.

Das grosse Doppelfolioblatt 3 Baken.

Alle Stempelpflichtigen Acten, welche nicht in die Classe des §. 6 oder 7 gehören, sollen auf die einte oder andre der obbemeldten Sorten Stempelpapier geschrieben werden.

6. Alle Schuldverschreibungen, die keine Specialhypothek enthalten, müssen auf Stempelpapier geschrieben werden, dessen Verkaufspreis sich nach der zu verschreibenden Schuldsumme richtet. Auf dem Stempelpapier soll die Summe ausgedrückt stehen, für welche das Papier höchstens gültig ist.

Dieses Papier wird in folgenden Abstufungen fertig und verkauft:

Von Fr.	20 bis	100 Fr.	-	1 Bk.)
Von --	100 --	200 --	-	2 --
Von --	200 --	400 --	-	4 --
Von --	400 --	600 --	-	6 --
Von --	600 --	1000 --	-	1 --
Von --	1000 --	1500 --	-	1 5 --
Von --	1500 --	2500 --	-	2 5 --
Von --	2500 --	4000 --	-	4 --

Für das
nemliche
Blatt in
Folio.

Alle Schuldverschreibungen von mehr als 4000 Fr. sollen mit einem Visa an Stempelsstatt versehen, und.

jeweilen 1 Bazen für 100 Fr. oder ihre Bruchsumme bezahlt werden.

7. Es soll für die Wechsel und alle Classen von Geldsanweisungen dieser Art, eignes Papier gestempelt und nach Verhältniß der Summe, für die es brauchbar ist und die auf dem Papier selbst ausgedruckt seyn muß, in folgenden Abstufungen verkauft werden:

		Fr.		Bz.	Rpp.
Von Fr.	20 bis	250	-	-	4
--	250 —	400	-	-	8
--	500 —	1000	-	1	6
--	1000 —	2000	-	3	2
--	2000 —	4000	-	6	4
--	4000 —	6000	-	9	6
--	6000 —	10000	1	6	-
--	10000 —	15000	2	4	-
--	15000 —	20000	3	2	-
--	20000 —	25000	4	-	-

Wenn ein Wechsel oder Geldanweisung dieser Art für mehr als 25000 Fr. errichtet wird, so muß ein Visa an Stempelstatt beygesetzt und dafür jeweilen 1 Bazen 6 Rappen für jede tausend Franken und ihre Bruchsumme bezahlt werden.

8. Alle Schuldverschreibungen ohne Specialhypothek, deren Rückzahlungstermin auf 6 Monat oder noch kürzer gestellt ist, können ohne Nachtheil ihrer Gültigkeit gleich den Wechseln auf obbemeldtes Wechselfpapier geschrieben werden.

9. Dem Stempel sind nicht unterworfen:

- Alle Gegenstände von 20 Franken Werth und darunter.
- Die Empfangscheine der Besoldungen waffentragender Militärpersonen jeden Grades.
- Alle in Staatsangelegenheiten von einer Behörde an die andere gerichtete Acten, Correspondenzen oder Empfangscheine, so wie die Protokolle und Register, welche auf Kosten der Nation gehalten werden.
- Die Wechsel von dem Ausland auf das Ausland gezogen, die helvetischen Bürgern durch die Hände gehen.
- Die Rechnungs-, Handels-, und Hausbücher der Handelsleute und Partikularen, so wie die Originale aller ihrer Rechnungs- und Correspondenzscripturen. Die Register und Protokolle der Notarien und anderer Behörden, welche der vorige Artikel nicht innbegreift.

10. Es soll von nachstehenden Gegenständen eine Stempelgebühr auf folgenden Fuß bezogen werden.

Von einem Tarockspiel	Bz.	1	5	Rpp.
Von jedem andern Kartenspiel	—	-	7	—
Für alle Journale, Zeitungen und Berichtblätter.				
Von einem Quartblatt	—	-	1	—
Von einem Folioblatt	—	-	2	—
Für alle Arten Publikationen, Anschlag- und Berichtzeddel, die nicht von einer Behörde im Namen des Staats ergehen, von jedem Stück	—	-	3	—

Visa.

11. Alle Obligationen, alle andern Zinstragenden Schuldverschreibungen und Geldausleihungen ohne Specialhypothek, welche vor Bekanntmachung dieses Gesetzes, so wie auch vor Eröffnung der zum Verkauf des im im §. 6 verordneten Werthstempelpapiers zu errichtenden Bureau, ausgefertigt sind oder noch werden, müssen innert 40 Tagen an Stempelstatt visirt seyn, und bezahlen für dieses Visa 1 Bazen von 100 Franken Capitals und ihrer Bruchsumme.

12. Die Eigenthümer solcher Titel können sie in jedem ihnen beliebigen Canton und Distrikt visiren lassen und zwar soll dieß in ihrer eigenen oder ihrer Procurirten Gegenwart so geschehen, daß der visirende Beamte den Inhalt des Schudtitels nicht einsehen könne.

13. Die gedachten Eigenthümer, welche abwesend sind oder ihre Schudtitel nicht beyhanden haben, können dem Gesetz dadurch Genüge leisten, daß sie die für ihren Titel schuldige Gebühr entweder selbst oder durch einen dritten gegen einen einstweiligen Empfangschein entrichtet, der sodann wieder gegen das eigentliche Visa ausgetauscht werden soll.

Handels- und Gewerbsabgabe.

14. Es soll eine Patentgebühr von allen Fabrik- und Handelsunternehmungen in Helvetien, so wie von allen Gewerbszweigen, Künsten und Handthierungen, jedoch mit den unten benannten Ausnahmen bezogen werden.

15. Die Festsetzung dieser Patentgebühr geschieht nach Maßgabe der Capitalien, welche die Handelsleute und Fabrikanten in ihrem Gewerbsverkehr anzuwenden erachtet werden, so wie auch der Gattung, Ausdehnung und Wichtigkeit des Berufs der Handwerksleute und

Professionisten, alles nach Inhalt der unten stehenden Tariffe.

16. Die Patente sind für ein Jahr gültig, man wird ihrer aber auch gegen eine Erhöhung von einem Viertel der jährlichen Gebühr für 6 Monate ertheilen.

17. Von der Patentgebühr sind befreit, jedoch nur für die Ausübung der folgenden angezeigten Berufe:

- a) Alle diejenigen, welche sich dem öffentlichen Unterrichte oder den freien Künsten und Wissenschaften widmen, wosern sie nicht namentlich im Tarif N. 3 begriffen sind.
- b) Die Kämmer, Spinner und Weber von Feinen, Baumwolle, Wolle und Seide, welche bloß mit ihrer Familie diese Handarbeit treiben; die Unternehmer von Frachtfuhren und von Waaren-Transporten zu Wasser und zu Land.
- c) Die Landbauer und Landwirth, jedoch nur für den Verkauf von Erzeugnissen und Früchten, welche sie von eigenem oder selbst gebaurem Lande erhalten, und für den Verkauf des durch sie auf demselben erzogenen Viehs.
- d) Die Handlungsbedienten, Arbeiter, Tagelöhner, und alle im Lohn stehende und für anderer Rechnung in den Häusern, Werkstätten und Kaufläden derjenigen, die sie anstellen, arbeitende Personen.

Tarif N. 1.

Die Handelsleute und Fabrikanten, welche nach der Gattung, der Ausdehnung und Wichtigkeit ihres Gewerbs erachtet sind, in demselben anzuwenden, ein Capital von

Fr. 1000 nehmen ein Patent von 1 Fr.

(Was unter 1000 Fr. ist, zählt nichts)

1000 à	2000	2 -
2000 à	3000	3 -
3000 à	4000	4 -
4000 à	6000	6 -
6000 à	10000	10 -
10000 à	15000	15 -
15000 à	20000	20 -
20000 à	30000	30 -
30000 à	50000	50 -
50000 à	70000	70 -
70000 à	100,000	100 -
100,000 à	150,000	150 -
150,000 à	200,000	200 -
200,000 à	300,000	300 -

300,000 à 400,000 400 Fr.

400,000 à 500,000 500 -

und so in fortschreitendem Verhältniß 1 vom 1000.

Tarif N. 2.

Die Künstler, Handwerker und Professionisten nehmen ein Patent, dessen Kosten, der Gattung, Ausdehnung und Wichtigkeit ihres Berufs oder Gewerbs, so wie der Capitalsumme, welche sie darinn anzuwenden erachtet sind, angemessen seyn wird.

Diese Patente sind von 10 verschiedenen Preisen, nemlich von Fr. 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10, 12, 16, und 20.

Tarif N. 3.

Die Bürger, welche eine der nach benannten Bergangenschaften treiben, bezahlen ein Patent, dessen Preis dem Nutzen den sie aus ihrem Berufe zu ziehen erachtet werden, angemessen seyn wird, nämlich:

a. Aerzte und Wundärzte lösen Patente von viererley Preisen, als:

Fr. 8, 12, 20 und 32.

b. Advokaten und Procuratoren von sechs verschiedenen Preisen, als:

Fr. 12, 16, 24, 36, 48 und 64.

c. Notarien von zweyerley Preisen:

à 5 und 10 Fr.

d. Waaren- und Wechsel-Mäkler:

à 20 Fr.

Getränksteuer.

18. Es wird von allem Wein, Most, Bier, Obstwein, geistigen Getränken oder gebrannten Wassern, welche im Kleinen verkauft werden, sie mögen angekauft oder das eigene Gewächs oder eigene Fabrication des Verkäufers seyn, eine Abgabe bezogen werden.

19. Jeder Getränkverkauf unter 25 Maas oder 50 Bouteillen auf einmal, wird als Kleinverkauf angesehen.

20. Als im Kleinen verkauft und der Steuer unterworfen, werden die Getränke angesehen, welche durch irgend eine Gesellschaft, Kämmerlin, Leist oder für andere dergleichen Zusammenkünften, von welcher Art sie seyn mögen, gekauft oder eingefellert und sodann wieder im Kleinen an die Mitglieder dieser Gesellschaften oder an andere ausgetrenkt werden.

21. Diese Steuer ist auf 5 vom Hundert von dem nach dem Kleinverkaufspreis berechneten Betrage dieser Getränke festgesetzt.

22. Den Getränkeverkäufern wird ein für ihren eigenen Hausgebrauch nothwendiges zu bestimmendes Quantum freigegeben.

23. Die Municipalitäten, welchen diese Erhebung obliegt, beziehn:

- a. Ein Fünftel des Ertrags der Abgabe von Wein, Most, Bier, und Obstwein.
- b. Den ganzen Ertrag der Abgabe von den geistigen Getränken oder gebrannten Wassern.

Luxus-Abgabe.

24. Es soll mit den unten angeführten Einschränkungen, eine Abgabe entrichtet werden, von jedem männlichen Diensthoten, von jedem Reit- oder Cabriolet-Pferd und von Spazier- und Reisesuhrwerken, die mit einem oder mehreren Pferden bespannt werden, und zwar folgendermassen:

	Fr.
25. Für den ersten männlichen Diensthoten.	4
— — — zweyten — — — — —	16
— — — dritten und jeden folgenden inner.	32
26. Für jedes Reit- oder Cabrioletpferd.	4
27. Für eine Kutsche, Cabriolet oder Spazierwagen mit 2 Pferden.	8
Für gleiche mit 3 — — — — —	16
Für gleiche mit 4 — — — — —	32
28. Für eine Jagdbewilligung mit einem oder mehreren Hunden.	16
Für eine Bewilligung mit seinem eigenen Bedienten oder mit einer anderen an seinem Lohn stehenden Person jagen zu dürfen.	24

29. Von der Luxusabgabe sind ausgenommen:

- a. Die männlichen Diensthoten, welche einzig mit dem Feldbau oder mit Fabrikarbeiten beschäftigt sind.
- b. Die im Art. 27 angezeigten leerstehenden Fuhrwerke.
- c. Die Fuhrwerke, welche hauptsächlich zur Verführung von Lebensmitteln oder eigenen Gewerbs-Artikeln gebraucht werden.
- d. Die Jagd auf Gemse und reissende Thiere.

30. Den Municipalitäten soll die Hälfte des Ertrags dieser Abgabe zum Besten der Gemeinden bleiben.

Handänderungs-Gebühr.

31. Es soll eine Handänderungsgebühr auf allen Käufen und Tauschen von Liegenschaften, so wie auch allen Schenkungen und Erbschaften, in was sie immer

bestehen mögen, unter denen im Art. 37 bezeichneten Ausnahmen bezogen werden.

32. Alle Käufe und Tausche von Liegenschaften, so wie alle vorgefallene Schenkungen und Erbschaften, sollen den Municipalitäten angezeigt werden.

33. In den Distriktsgerichtschreibereyen müssen auf Kosten der betreffenden Partheyen alle Akten über die in bevorstehendem Art. benannten, Käufe, Tausche, Schenkungen und Erbschaften einprotokollirt werden.

34. Die Handänderungsgebühr ist bestimmt wie folgt:

Auf Käufen von Liegenschaften von der Kaufsumme.	2 o/o
Auf Tauschen von Liegenschaften, von dem Nachtausgeld.	2 o/o
Auf Schenkungen und Erbschaften im ersten Verwandschafts-Grade (Bruder oder Schwester).	1 1/2 o/o
Im 1 1/2 Grade (Oheim und Nefte).	1 o/o
Im 2ten Grad (Geschwisterkinder).	1 1/2 o/o
Im 2 1/2 Grad (Geschwisterkinder einer und Kinder von Geschwisterkinder anderseits).	2 o/o
Im 3ten Grad (Kinder von Geschwisterkinder).	3 o/o
Im 3 1/2 (Kinder von Geschwisterkinder einer und Kindskinder von Geschwisterkinder anderseits).	4 o/o
Im 4ten Grad (Kindskinder von Geschwisterkinder).	5 o/o
Weitere Grade oder unverwandte Personen bezahlen	6 o/o

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Nachtrag zu der Deduktion des B. Archit. Vogel. (St 195. S. 830.)

Da B. Vogel unter den Beylagen zu seiner Deduktion sub N. 4 ein Zeugniß von mir publizirt, und mit Anmerkungen begleitet hat, so finde ich mich um des Inhalts dieser letztern willen verpflichtet anzuzeigen, daß zur Zeit, wo das in jenem Zeugniß erwähnte Gespräch vorfiel, noch gar keine Verwaltungskammer Rechnung abgelegt hatte, und daß seither diejenige zu Luzern, und zwar noch früher als manche andere, vollständige und getreue Rechnungen über die in ihre Hände gefallenen Gelder, abgelegt hat.

Bern, den 13. Dec. 1800.

F inf l e r.